

Basels Beziehungen zum Adel seit der Reformation

Autor(en): Rudolf Wackernagel

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1899

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/721a2c88-6da0-490d-9978-8e1ee51210b7>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Basels Beziehungen zum Adel seit der Reformation.

Don

Rudolf Wackernagel.



Die Geschichte der alten Stadtverfassung von Basel seit dem 13. Jahrhundert ist gebildet durch das unablässige Ringen der Bürgerschaft nach der Erreichung zweier Ziele: Freiheit vom Bischof und Beseitigung des Adels. Diese beiden Tendenzen bestimmen die ganze Entwicklung. Mit der völligen Durchführung der Absicht im 16. Jahrhundert war auch die Geschichte der Verfassung ihrer Hauptsache nach abgeschlossen; die dabei geschaffene Einrichtung des Basler Staatswesens hat sich bis zur Revolution von 1798 erhalten.

Die Befreiung der Stadt vom Bischof ist freilich nicht zugleich mit der Verdrängung des Adels aus dem Stadtre Regiment erfolgt, sondern erst mehrere Jahrzehnte hernach. Auch sprachen in der That keine inneren Gründe dagegen, daß das eine ohne das andere geschehen konnte.

Im Kampfe der Stadt mit dem Bischof handelte es sich um die Frage der Macht; dasjenige Interesse hingegen, welches in dem Jahrhunderte langen Andrängen der Bürger gegen Ritter und Junker verfochten wurde, war nicht so umfassend, aber tiefer gehend; es war der demokratische Sinn. Nicht darauf kam es an, daß diese

Edelleute Lehen vom Bischof trugen, wie sie solche vom Haus Oesterreich hatten; dieses Lehnverhältnis, das etwa dem Adel zum Vorwurf gemacht wurde, gab doch nur den Anlaß, die Opposition in Betreff eines einzelnen bestimmten Punktes zu formulieren, es war eine Art des Ausdrucks für das adlige Wesen neben vielen andern möglichen Arten. Gegen dieses adlige Wesen als solches, in der Gesamtheit seiner ausschließlichen und ausnahmzweißen Stellung, richtete sich der Kampf, und sein Erfolg, die Ausstoßung des Adels, war nicht etwa eine Befreiung der Stadt, sondern ein Sieg der Demokratie.

Der Stand, gegen welchen die Bürger stritten, war die unter dem Namen der Hohen Stube zusammengefaßte, aus Edelleuten und Aichtbürgern gebildete Gesamtheit. Ursprünglich ganz ungleicher Herkunft sahen sich doch mit der Zeit diese beiden Klassen durch die Ähnlichkeit ihrer Lebensart wie durch den ihnen gemeinsamen Gegensatz gegen die Zünfte zusammengeführt. Dem entsprach ihr soziales Verhältnis zu einander, und ihre Stellung in der Ratsverfassung.

Die Hohe Stube kam im Range zuerst, vor den Zünften, und ihre Vorrechte waren die folgenden:

Aus ihrer Mitte wurden regelmäßig der Bürgermeister, häufig auch der Oberstzunftmeister genommen; ebenso waren die Rießer, durch welche die Ratsherren, auch die von Zünften, gewählt wurden, ausschließlich Glieder der Hohen Stube. Das Anzüchtergericht, dem die Beurteilung kleinerer Frevel oblag, bestand aus einem Ritter und zwei Aichtbürgern; bei der Besetzung des Siebneramtes wie des Dreizehnerkollegs hatte die Hohe Stube das Uebergewicht.

Die schließliche Beseitigung dieser Vorrechte wurde wesentlich gefördert durch die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eintretende Abnahme der Patriciates selbst. Infolge der Fehden mit Oesterreich hatte sich ein großer Teil des Adels der Stadt entfremdet, und die Aichtbürgergeschlechter waren nie sehr zahlreich gewesen. So

kam es, daß nicht nur Schwierigkeiten sich ergaben für Besetzung der Rießer, sondern selbst die Unmöglichkeit der Wahl eines Bürgermeisters aus ritterlichem Stande eintrat.

Es führte dies zu Beratungen über eine Revision der Verfassung und zu bezüglichen Verhandlungen mit dem Bischof; deren Ergebnis war denn auch wirklich die in der Handfeste von 1506 niedergelegte Neuerung, daß, wenn für die Rießer nicht genug Ritter und Achtbürger da seien, auch Zünftige zu Rießern können genommen werden.

Mit dieser Konzession des Bischofs, die aber nicht zu seinen, sondern zu der Geschlechter Ungunsten lautete, war der Sturz der Hohen Stube eingeleitet. Die Sache kam zum Ende, als bei den italienischen Feldzügen die Herren von der Hohen Stube sich ihrer Dienstpflicht zu entziehen suchten; die Bürgerschaft verlangte, daß ihnen dafür ihre Freiheiten und Vorteile entzogen würden; im März 1515 wurde dies vom Großen Räte trotz der Einsprache der Geschlechter beschlossen. Die bisherigen Vorrechte der Stube wurden abgethan, sie kam auf die gleiche Stufe mit den Zünften zu stehen, und den deutlichsten Ausdruck fand dieser Sieg der Demokratie durch die im folgenden Jahr geschehende Wahl des Jakob Meyer zum Bürgermeister; er war der erste Zünftler, welcher diese Würde erhielt.

Was in den folgenden Verfassungsänderungen von 1521, 1529 und 1533 hierüber beschlossen wurde, war Bestätigung oder Erweiterung des bisher Errungenen. Das Kollegium der Rießer wurde ganz aufgehoben, die Zahl der Ratsglieder aus der Hohen Stube auf zwei herabgesetzt, vom Bürgermeister ausdrücklich weder Ritterstand noch Stubenrecht verlangt. Diese Beschlüsse waren aufs engste verwandt mit den umfassenden Satzungen, welche den Zusammenhang der Stadtverfassung mit dem Bischof brachen und die Handfeste beseitigten. Aber die letzteren Maßnahmen fanden ihre schließ-

liche und formell geltende Vereinigung erst durch den großen Schieds-
spruch von 1585, während der Stellung des Adels in der Basler
Verfassung schon jetzt, in den Jahren der Reformation, ein Ende
gemacht wurde.

* * *

Die Beziehungen Basels zum Adel sind bis dahin immer nur
vom verfassungsgeschichtlichen Standpunkte aus betrachtet worden;
bei solcher Behandlung der Sache war natürlich zu sagen, daß in
den 1520er Jahren der Adel in Basel zu bestehen aufgehört habe.
Es war aber nur seine Stellung in der Verfassung beseitigt, vieles
andere aber beibehalten worden. Man kann noch auf lange Jahre
nach dieser Zeit von einem Adel in Basel reden. So mannigfach
waren die Beziehungen, welche geblieben, nicht nur persönliche, privat-
rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche, sondern auch solche des
öffentlichen Rechts.

Der Adel freilich, um den es sich dabei handelte, war keine
sich gleich bleibende feste Einheit. Er wechselte unaufhörlich in
Bestand und Zugehörigkeit. Von den altangehörigen Edelleuten
Basels hielten im 16. Jahrhundert nur noch wenige an den Be-
ziehungen zur Stadt fest, die Rotberg, die Eptingen, die Andlau,
die Flachslan, die Reich, die Bärenfels, in geringerem Maße auch
die Münch und die Schaler. Von den Achtbürgergeschlechtern zogen
die Meltinger und die Zeygler infolge der Reformation für immer
von Basel weg; kurz nachher, im Jahre 1533, starben die Meyer
von Baldersdorf aus. Die von Brunn, welche im 15. Jahrhundert
aus der Zunft in die Hohe Stube emporgestiegen waren, sanken nun
wieder zu Bürgerlichen herab; die Murer, Sselin, Grieb bestanden
noch, aber nur in ganz wenigen Trägern ihrer Namen, und erloschen
nach einigen Jahrzehnten. Ähnlich hielten sich die Sürklin; blühend
waren und blieben bis ins 17. Jahrhundert nur die Offenburg.

Neben diese übrig gebliebenen alten Geschlechter traten nun aber zahlreiche neue Vertreter des Adels in Basel, sei es, daß es sich dabei nur um einzelne Personen, sei es aber auch, daß es sich um Familien mit einer Dauer von mehreren Generationen handelte.

Diese ganze Gruppe, so verschiedenartig sie in sich selbst sein mochte, war doch und erscheint auch uns als eine Einheit gegenüber der Bürgerschaft. Was sie von dieser unterschied und in sich zusammenhielt, waren die Ablichkeit der Abstammung und der Lebensart, die Berührungen mit den Standesgenossen anderer Länder, die Beziehungen zu fürstlichen Höfen. Die Aichtbürger wurden, nachdem sie ihre Stellung im Stadtreiment verloren hatten, dadurch nur um so enger an den eigentlichen Adel hinangedrängt, und eine Unterscheidung ist für uns nicht mehr zu machen. Die Angehörigen beider Arten vermischen sich durchaus, beide treten dem Bürger als Junker entgegen.

Es ist schon behauptet worden, daß die Refugianten des 16. Jahrhunderts in Basel an die Stelle getreten seien, welche der eingeborene Adel 1529 leer gelassen habe; sie hätten das Erbe des frühern Adels übernommen. Das ist unrichtig; denn, abgesehen davon, daß das Wesen dieser Refugianten mit demjenigen des alten Adels sich in keiner Weise deckte, ist der alte Adel zum Teil in Basel geblieben, zum Teil durch neu hinzukommende Familien ergänzt worden.

Denn gerade als Stadt der Reformation hatte Basel seine große Bedeutung auch für einen Teil des oberrheinischen Adels. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie fast ganz umschlossen von katholischen Gebieten und Herrschaften Basel war, so ist natürlich, daß es die wichtige Funktion eines mächtigen protestantischen Refugiums zu erfüllen hatte. Das kam auch den evangelischen Adelsfamilien zu Gute, deren Herrschaften in der Umgegend gelegen waren. In solcher Weise gelangten jetzt die Truchessen von

Rheinfelden, die Pfirt, die Waldner, die Ulm, die Hohenfirst nach Basel.

Anderere Edelleute wiederum thaten dies ohne Rücksicht auf derartige Beziehungen. Auf sie übte nur die große und reiche Stadt ihre Wirkung aus. Sie fanden hier vieles, was sie draußen auf dem Lande, wenn auch nicht entbehrten, so doch jedenfalls nicht besaßen. Es war ihnen gelegen, hier Beziehungen anzuknüpfen und für alle Möglichkeiten sich und den Thren einen ruhigen Ort zu sichern.

Es liegt uns nun ob, den Zustand dieses damaligen Basler Adels näher ins Auge zu fassen.

Wir haben es vor allem nicht etwa mit einem verarmten Adel zu thun. Vielmehr erweist sich, daß die meisten jener Familien noch ansehnlich begütert waren. Inventarien und Teilrödel bei Todesfällen zeigen uns nicht nur oft einen reichen Hausrat, insbesondere glänzenden Besitz an Bechern, Ketten u. dergl., sondern auch gute und zahlreiche Gültbriefe und neben den Lehengütern stattliche Eigengüter. Auch aus anderen Nachrichten ist zu entnehmen, wie jener Adel nicht etwa nur von der Hand in den Mund, aus seinen Gefällen lebte, sondern Kapitalien besaß, Geld auslieh, Vorschüsse machte. Bei den wiederholten großen Anleihen, welche die Stadt Basel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufzulegen genötigt war — namentlich zur Deckung der Kosten von Schanzenbauten, sowie der Abfindung des Bischofs — erscheinen stets auch Adlige unter ihren Kreditoren, zum Teil mit erheblichen Beträgen. Junker Sigmund von Andlau lieh 1593 tausend Gulden, 1596 sechstausend Gulden; die Jungfrau Juditha von Hohenfirst zweitausend Gulden. Der Zinsfuß betrug jeweilen 5 %. Aufschlußreiche Quelle für Kenntniss aller dieser Verhältnisse ist das Notariatsprotokoll des Ratschreibers Emanuel Ryhiner aus den Jahren 1577 ff. Hier sind eine Menge von Ryhiner in seiner

Eigenschaft als Notar abgefaßte Obligationen eingetragen, und viele unter diesen betreffen den Adel. Selbst entfernte Schuldner kamen hienach durch Rhyiners Vermittlung zu ihrem Gelde; so erhielten Syndic und Rat der Stadt Genf Kapitalien dargeliehen von Hans Bernhard, Hans Werner und Hans Jakob von Flachsland, von Egmont von Reinach, von Sebastian ze Rin u. s. f., welche sie im Jahre 1580 zurückzahlten.

Die Beispiele wären leicht zu vermehren; aus dem Gesagten mag ersehen werden, daß Wohlhabenheit adliger Familien damals durchaus nichts vereinzeltcs war.

Einen Teil dieses Adelsvermögens bildeten die Höfe in Basel. Manche derselben waren alter Hausbesitz, wie der Eptingerhof zu St. Martin, der Offenburgerhof zu St. Peter; in anderen Fällen wiederum hatten Familien ihre angestammten Höfe eingebüßt: den Mönchenhof am Bäumlein hatte das Domstift schon im 15. Jahrhundert gekauft, den Eptingerhof beim Brunnen besaßen jetzt die Löffel. Auch sonst kam es mehrfach vor, daß in den alten Adels-häusern nun Bürgerliche saßen. Aber der Schluß, der hieraus gezogen worden ist, als ob die Großkaufleute sich auch durch die Uebnahme der Wohnungen des ausgewanderten Adels als dessen Erben erwiesen hätten, ist doch nicht zutreffend. Die Pellizari freilich kauften 1573 den Seidenhof vom Junker Friedrich von Sickingen, aber dieser hatte ihn von Junker Hans Friedrich Münch von Löwenberg und dieser letztere wiederum von einem Bürgerlichen gekauft, von dem Stadtschreiber Heinrich Falkner. Im Hof Kleinen Ramstein sodann folgen auf die Bär die von Utenheim, im Großen Ramstein auf die Zeygler die von Landeck.

So finden wir bei diesen Höfen und bei manchen andern als Käufer Adlige. Aber immerhin wird eines gesagt werden dürfen: wie im allgemeinen dieser Basler Adel des 16. Jahrhunderts eine neue Gesellschaft ist gegenüber demjenigen des 15., so sind auch die

Behausungen der alten Familien, welche vielfach ausgestorben oder weggezogen waren, in bürgerliche Hände übergegangen, und die Adelsgeschlechter, die sich nunmehr in Basel ankaufen, sind solche der neuen Art. Hieraus erklärt sich auch, warum ein guter Teil der Adelshöfe jetzt in den Vorstädten zu suchen ist. Der Bärenfelsenhof in der Neuen Vorstadt trägt allerdings einen alten Namen, aber nur scheinbar; denn noch am Ende des 16. Jahrhunderts gehörte er den Waldnern von Freundstein; ein anderes Haus der Waldner war der Wilhelm Tell in der Aeschenvorstadt; nahe dabei lag der Truchjessenhof, 1541 von Junker Thomas Schaler an die Truchjessen von Rheinfelden verkauft; in der St. Albanvorstadt war 1539 der Hof des Junkers Jakob von Rotberg; Schultheiß Schwarz verkaufte 1587 seinen Eckhof in St. Johannvorstadt an Hans Rudolf von Reinach.

Neben den Höfen in der Stadt besaß der Adel auch Schlösser auf der Landschaft. Diese Schlösser sind Binningen, Böttmingen, Benken, Gundeldingen, Pratteln, Schauenburg, der Wildenstein, das Rothe Haus, endlich in Liestal der Freihof.

Eine Schilderung des damals auf diesen Sitzen gelebten adeligen Landlebens findet hier keinen Raum; sie wäre übrigens nur möglich unter Berücksichtigung auch der in der Nachbarschaft, auf fremden Territorien gelegenen Schloßherrschaften. Hier kann nur das Hauptfächliche und allen Gemeinsame kurz erwähnt werden.

Zunächst ist über das Aeußere zu sagen, daß es durchweg wehrhafte und feste Häuser waren, mit hohen Mauern, Ecktürmen, wenigen Fenstern, das Ganze von einfachem oder doppeltem Wassergraben umzogen. Außerhalb dieses Grabens lagen dann, meist wiederum mit einer Ringmauer umgeben, die zum Schlosse gehörigen weiteren Gebäulichkeiten, Stallungen, Scheunen, Gärten u. s. w. Es wird durchweg der Burggarten und der Baumgarten unterschieden, in Pratteln fand sich auch ein Kirchgarten. Besonders

heiten waren die Schloßmühle in Venken und die Schloßtrotte in Pratteln. Zum Viehstand gehörten, namentlich in den Schöffern nahe der Stadt, in Binningen, Böttmingen, Gundeldingen, große Schafherden. In Binningen hielt sich Herr Claus von Hatstat einen schönen Hühnerhof, neben den gewöhnlichen Hühnern auch indianische und fünf Pfauen.

Vielgestaltig waren die mit den Schöffern verbundenen Rechte, die um so wichtiger erschienen, jeit die früher dazu gehörigen eigentlichen Herrschaften an die Stadt gefallen waren. Als Herr Egenolf von Rappoltstein 1582 das Rote Haus den Niederländern abkaufte, wurden als Freiheiten und Gerechtigkeiten desselben aufgezählt: drey Vogelftelli zu Lerchen, Tuben und Ziemerlingen, die obere und untere Nachtweyd unterhalb der Landstraße, die Fischenzen und das Fahr im Rheine. — Die zum Schloß Pratteln gehörenden Wiesen waren die im Dorf geessenen Unterthanen zu mähen und zu heuen schuldig; der Schloßherr hatte das Recht, von des Dorfs Brunnstock nach seinem Belieben Wasser zu nehmen und in das Schloß zu leiten, auch seine Wassergräben und Weiher aus dem Bache zu speisen und, wenn er gefischt hatte, wieder zu füllen, endlich im Prattler Bann das benötigte Holz zum Brennen und für Häge frei zu fällen; die Trotte beim Schloß war eine Zwingtrotte d. h. die Pratteler durften nirgends anders als hier ihren Wein trotten lassen. — Endlich der Viestaler Freihof. In diesem war jeder, der einen unvorsächlichen Todschlag begangen, ein Fahr und sechs Wochen frei von Verfolgung, der Besitzer daher verpflichtet, die äußere Hofthüre Tag wie Nacht unvergeschlossen zu halten. Der Besitzer war frei von Gut und Wacht, auch von gemeinen Frohnen erimiert und keine Steuern zu zahlen schuldig.

Von den andern Schöffern wäre ähnliches anzuführen. Das bisher gesagte mag aber genügen, um zu zeigen, daß diese Schöffere weit mehr waren als bloße Landsitze; sie stellten die Ueberreste

ehemaliger Herrschaften dar, sie dienten als feste Punkte für Verteidigung des Landes, und so ist leicht zu begreifen, warum der Rat sie immer als etwas wichtiges behandelte und insbesondere darüber wachte, in wessen Hände sie kamen.

Von diesen Schloßherren kann hier nur das folgende gesagt werden. Offenburger finden wir in Pratteln, in Schauenburg, in Binningen, insbesondere im Liestaler Freihof; Groß-Gundelbingen gehörte zeitweise dem Junker Pleikart von Andlau, Benken dem Jakob Reich von Reichenstein, Pratteln den Truchsessern von Rheinfelden, Binningen und Bottmingen einmal zugleich dem Georg Wilhelm Waldner, das Rote Haus dem Herrn Egenolf von Kappoltstein. Zwischendurch begegnen uns etwa auch Bürger der Stadt, wie die Niederländer von Brügge und von Berchem in Binningen und auf dem Roten Hause, die sich aber auch Junker nannten; fremde Gestalten sind die Grafen von Sulz zu Binningen, Hans Franz von Schwarzach und Bonaventura von Bodeck zu Pratteln u. s. f. Der Freiherr Wolf Karl von Bolheim, welcher 1628 Binningen kaufte, war ein evangelischer Emigrant aus Oesterreich.

Ueerblicken wir nun die Reihe dieser Schloßherrschaften und daneben die früher erwähnten adligen Höfe in der Stadt, so wird uns deutlich, wie Unrecht wir thun würden, an der Annahme festzuhalten, Basel sei in den 1520er Jahren für immer vom Adel verlassen worden. Wir wollen einräumen, daß die Zahl der ansehnlichen Adligen nie eine sehr große war; — wir wollen ferner zugeben, daß einige Adelshöfe in der Stadt von ihren Eigentümern nur vorübergehend, sonst aber durch Schaffner bewohnt wurden; — es sind dies Einschränkungen rein quantitativer oder auch nur zufälliger Art, die aber das grundsätzlich Wichtige nicht berühren. Dieses ist, daß in dem damaligen Basel und in dessen Landschaft der Adel ein- und ausging, Haus und Hof, Land und Schlösser kaufte, Bürgerrecht erhielt, den Schirm des Rates genoß, wohnte,

starb und sich begraben ließ, und daß solches nicht etwa geschah infolge von Gehens- und Gewährlassen, sondern unter Anwendung ganz bestimmter Rechtsgrundsätze.

Diese Grundsätze betrafen für die in der Stadt sich niederlassenden Adligen das Bürgerrecht und das Recht des Hauskaufs; bei den Herrschaften auf dem Lande handelte es sich um ein Schirmverhältnis, sowie um gewisse Vorbehalte beim Kauf und Verkauf der Güter.

Das Bürgerrecht in Basel war in drei Formen möglich: als Bürgerrecht, als Ausbürgerrecht, als Erbbürgerrecht.

Für das Bürgerrecht auch der Adligen galten der Hauptsache nach dieselben Forderungen, die an jeden Bürger gestellt wurden: dem Bürgermeister, dem Oberstzunftmeister und den Räten gehorsam sein, die Mandate und Ordnungen treulich halten, Steuer und Ungelt geben, Hüten und Wachen, mit der Stadt Lieb und Leid leiden, Gewehr und Harnisch nicht verkaufen noch versetzen, in allem der Stadt Nutzen, Frommen, Ehre werben und ihren Schaden wenden.

Besonderheiten des adligen Bürgerrechts waren dagegen folgende. Bei seiner Aufnahme sprach zu ihm der Bürgermeister: „Hand ir einiche alte Krieg und Abung, so ist man üch von Burck-rechtens wegen darin nit beholfen.“ Die Stadt entschlug sich damit ihrer Pflicht gegen den adligen Neubürger hinsichtlich seiner Beziehungen dieser Art aus früherer Zeit. Im fernern hatte er zu schwören, daß er keine Pension noch Dienstgeld von einem Fürsten noch Herrn habe und daß er mit seinen Festen und Leuten, wenn er solche hatte, der Stadt treulich beholfen sein wolle. Als Bürgerrechtsgebühr hatte er nicht Geld, sondern ein Paar „gut winden oder armbrüst“ zu entrichten.

Zwei Eide umschlossen diese Pflichten des adligen Bürgers; der eine ward geschworen bei der Aufnahme, der andere, der Fahr-

eid, am jährlichen Schwörtag; aber die Edlen leisteten ihn nicht mit der andern Bürgerschaft auf dem Petersplatz, sondern im Rathause.

Zu beachten ist, daß ein auswärtiges Lebensverhältnis des Edelmanns nicht Hindernis für Empfang des Bürgerrechts war, sondern nur ein auswärtiges Amts- und Dienstverhältnis, sowie ein auswärtiges Bürgerrecht, ferner, daß auch für den Adel der Grundsatz galt: nur Angehörige unserer Konfession können zu Basel Bürger sein. Die Vorschrift der großen Bürgerrechtsordnung von 1541, wonach derjenige, der Bürger oder Hintersaß werden wollte, sich vor dem Räte zu stellen hatte, in Person besichtigt und durch einen Bürgermeister ernstlich befragt werden mußte, woher er sei, was ihn hieher zu ziehen verurjache, was er könne, wie und womit er sich bei uns zu ernähren getraue, ob ihm auch unsere heilige Religion gefällig, — diese Vorschrift galt auch für die Adligen. Und im Jahreid der edlen Bürger und Hintersassen war ausdrücklich enthalten, daß sie unserer Herren Reformation halten sollten.

Aufnahmen von Adligen zu Bürgern dieser Art sind ziemlich häufig: 1533 Herr Sigmund von Pfirt, der spätere Dompropst, 1537 Junker Heinrich von Dstheim der Erbschenk, 1538 Junker Nikolaus Echer, 1540 Junker Joachim von Sulz, 1555 Junker Hans Ludwig von Windeck, 1556 Junker Jakob Christoph Waldner von Freundstein, 1565 Junker Jakob Truchseß von Rheinfelden, 1591 Junker Sigmund von Andlau u. s. f.

Eine Opposition gegen diese Aufnahmen von Adligen tritt nirgends zu Tage, zu einer Zeit, da z. B. der Beschluß, keine Wälschen mehr aufzunehmen, wiederholt und mit aller Ausdrücklichheit gefaßt wurde. Als im Jahre 1561 der Rat erwog, Basel habe so viele Bürger und Hintersassen aufgenommen, daß nun die Gewerbe übersezt seien, auch Spital und Almosen die Last nicht mehr ertragen könnten, beschloß er, zunächst ein ganzes Jahr lang

keinen zu Bürger oder Hinterlassen mehr anzunehmen, niemand ausgenommen als allein die vom Adel und andere ehrliche, redliche und fromme Personen, die ihres eigenen Gutes geleben und kein Gewerbe noch Handlung zu treiben willens. Dieser Beschluß ist ein recht handwerkspolitisch; es sollten nur Leute noch Aufnahme finden, die dem Gewerbetreibenden und Handwerker keine Konkurrenz machten, aber zu verdienen gaben. Jedenfalls aber zeigt er, daß keinerlei Tendenz bestand, den Adel von Basel fernzuhalten; sein Zuzug sollte vielmehr erleichtert werden.

Ähnliche Erwägungen liegen vielleicht dem Institut des Ausbürgertums zu Grunde. Es war eine Einrichtung, die den Betreffenden in ein enges und bestimmtes Verhältnis gegenseitiger Verpflichtung zur Stadt brachte, ihm aber hinsichtlich seines Aufenthaltes Freiheit ließ, und die namentlich nicht die Weibbringung von Mannrecht und Abschied voraussetzte, sondern die Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts möglich machte, eine Einrichtung also, mit welcher gerade den Besonderheiten des Adels Rechnung getragen wurde. Die Stadt versprach dabei, den Betreffenden zu schützen und zu schirmen; wenn er mit jemandem in Späne geraten, wolle sie ihm mit Fürschriften oder Botschaften beholfen sein. Ohne Wissen und Willen des Rates darf er keinen Krieg anfangen; er soll der Stadt Nutzen und Ehre fördern; hat sie Krieg, so hat er ihr zuzuziehen. Solange er seinen Sitz nicht in Basel hat, zahlt er ein jährliches Schirmgeld von fünf Gulden. Hat er aber eigen Feuer und Rauch in Basel, so braucht er zwar kein Schirmgeld zu erlegen, soll aber hüten und wachen wie andere Bürger. Er kann das Verhältnis lösen und sein Bürgerrecht aufgeben wenn er will, muß dann aber hundert Gulden zahlen, den Betrag also, in welchem nach damals üblichem Zinsfuße das jährliche Schirmgeld kapitalisiert erscheint. Nach dieser Formel sind eine Reihe erhaltener Bürgerrechtsbriefe dieser Art abgefaßt, 1545 für Hans Truchseß

von Wolhusen, 1562 für den wohlgebornen Heinrich Freiherrn zu Mörzberg und Belfort und dessen Gemahlin, 1571 für Hans Melchior Heggenger von Wasserstelz, österreichischen Rat, 1588 für Hans Conrad von Ulm, 1602 für Philipp Jakob von Seebach u. s. w. Diese Bürger heißen ausländische Bürger oder Ausbürger.

Eine Besonderheit bei solchen Bürgerannahmen ist zunächst, daß die Bürger für diejenige Zeit, da sie außerhalb Basels sich befinden, allerhand Potenzen vorbehalten können, in dem Sinne, daß, wenn die Stadt mit einer von diesen in Krieg gerate, die Zuzugs- und Hilfspflicht des Bürgers entfallen soll; so werden vorbehalten zumeist der Kaiser, das Erzhaus Oesterreich, die Ritterschaft der Vordern Lande, die Lehnsherren der Betreffenden überhaupt, aber auch die Stadt Straßburg, die eidgenössischen Orte u. s. w.

Weiterhin ist zu bemerken, daß bei den Bürgerrechtsverhältnissen dieser Art die Forderung der Zugehörigkeit zur reformierten Kirche keine selbstverständliche gewesen zu sein scheint. In einzelnen Fällen wird darum der ausdrückliche Vorbehalt gemacht, daß der Ausbürger, wenn er seine Wohnung in Basel nehme, sich unserer hl. Religion gemäß verhalte, so beim Freiherrn von Mörzberg 1562, bei Hug Friedrich von Hohen Landenberg 1597, bei Burchard Nagel von der alten Schönstein 1610. Aber der 1571 aufgenommene Heggenger von Wasserstelz war doch wohl ein Katholik; und sicherlich war dies Ritter Claus von Hatstat, der 1573 das Ausbürgerrecht erhielt. Diese letztere Aufnahme ist auch in anderen Beziehungen von Interesse. Während Claus nur ausländischer Bürger Basels wurde, erhielten seine Kinder Niklaus, Matthias, Georg Philipp und Juliana das Recht von eingewesenen Bürgern; dem Vater wurde gestattet, jederzeit in Basel einzureiten und die Kinder zu besuchen; doch durfte er seine Haushälterin Marie Leidinger, von der er die Kinder hatte, nicht bei sich haben, sondern mußte

sie draußen lassen. Selbst der dauernde Wohnsitz in Basel wurde ihm, der katholisch war, „unserer christlichen Reformation halben unverhindert“ gestattet. Es ist möglich, daß der Rat sich veranlaßt fand, diesem Hatstatter, den die Stadt später beerbte, Entgegenkommen zu beweisen; ein so weitgehendes Entgegenkommen wäre aber doch wohl in diesem Falle nicht möglich gewesen, wenn nicht auch sonst von der Forderung des reformierten Bekenntnisses hätte abgesehen werden können.

Im allgemeinen wird gesagt werden dürfen, daß dieses Ausbürgerverhältnis wesentlich im Interesse der Adligen lag. Sie sicherten sich damit unter Umständen die Unterstützung der Stadt und ihren guten Rat, für alle Fälle aber ruhiges Asyl, ohne daß sie ihre Rechte und ihre Freiheit verloren. Für Basel aber ergaben sich, wie schon erwähnt, hauptsächlich Vorteile praktischer Art aus solchen Verbindungen.

Eine Abart des Ausbürgerrechts ist endlich das Erbbürgerrecht. Jenes wurde jeweilen nur dem Betreffenden und etwa seiner Ehefrau erteilt, erstreckte sich aber nicht auf die Nachkommen. In dieser Beziehung griff das Erbbürgerrecht weiter. Während seine Formel im übrigen derjenigen des Ausbürgerrechts gleich ist, erscheint als Neues der Begriff „Erbbürger“ und die jeweilen wiederkehrende Nennung auch der Erben. Als Beispiel von Bürgerrecht dieser Art ist zu erwähnen die Aufnahme des Jakob von Rotberg zum Erbbürger 1517.

Die Haltung des Rates in diesen Fragen des Bürgerrechts Adliger läßt, wie wir sahen, nirgends auf eine Tendenz schließen, die gegen die Zulassung der Adligen überhaupt gerichtet gewesen wäre. Aber es sollte alles auf ordentliche Weise zugehen. Insbesondere wünschte man nicht, daß Edelleute in Basel festen Fuß faßten, ohne Bürger zu sein. Daher die Erlasse gegen das Verkaufen von Häusern an Fremde. Schon 1526 hatte der Rat den

Häuserbesitz von Nichtbürgern verboten; 1574 wiederholte er dieses Verbot und unterjagte ausdrücklich, ein Haus an einen anderen zu verkaufen, als an einen Bürger oder Hinterlaß, „es geschehe denn solches mit sonderer verwilligung der oberkeit.“

Ausnahmen in einzelnen Fällen waren also möglich, sofern sie der Rat gestattete. Sonst sollten solche Käufe nichtig sein; als 1587 Junker Hans Rudolf von Reinach den Eckhof in St. Johannvorstadt ohne Bewilligung des Rates gekauft hatte, wollte der Rat solches anfangs nicht passieren lassen und gab seine Einwilligung erst, als der Junker in eigener Person mit Bitten anhielt und versprach, sich bürgerlich und friedsam zu halten, auch niemand anders als einen Bürger in das Haus zu setzen.

Um andere Verhältnisse handelte es sich bei den Schlössern auf der Landschaft. Bürgerrecht kam hier nicht in Betracht, da ein solches nur innerhalb von Stadtmauern möglich war, wohl aber die Schirmherrschaft des Rates und sein Recht bei der Handänderung.

Es ist schon früher erwähnt worden, daß diese Schlösser ursprüngliche Centren von Herrschaften gewesen waren, daß diese letztern aber an die Stadt fielen und beim Schlosse nur vereinzelte und untergeordnete Rechtssame als Zubehörde blieben. Die Mehrzahl der Schlösser selbst war auch in der Zeit solchen Uebergangs öffentlicher Besitz gewesen und erst später vom Rate verkauft worden. Aus diesem Verhältnisse einerseits, aus der Bedeutung andererseits, die diesen wohlverwahrten Behausungen an und für sich im Lande zukam, erklärt sich das besondere Interesse, das der Rat an ihnen nahm.

Er wachte darauf, daß die Besitzer sie in Bau und Ehren hielten; Carol Glejer und Konforten, Bürger von Basel, hatten das Schloß Bottmingen gekauft, es aber nicht unterhalten, sondern verwahrlost, jodaß 1566 der Rat beschloß, Bottmingen an sich zu

ziehen; als der katholische Schloßherr von Benken 1602 abziehen mußte, hielt der Rat darauf, daß er das Schloß in gutem Stand hinterlasse.

Darum auch ließ sich der Rat bei jeder Handänderung versprechen, daß ohne sein Wissen das Schloß nicht wieder verkauft werden dürfe, daß er ein Vorkaufsrecht haben solle, daß, wenn er es nicht nehme, es nur an einen Bürger verkauft werden dürfe, und daß es zu jeder Zeit und zu aller Not und Gefahr der Stadt deren offen Haus sein solle.

Es folgt hieraus nicht etwa, daß nur Basler Bürger diese Schlösser besaßen. Im Gegenteil, der Besitz durch fremde Edelleute und Herren scheint viel öfter stattgefunden zu haben. Nur ließ sich der Rat wiederholt verbrieven, daß er oder seine Bürger das erste Anrecht auf den Sitz haben sollten.

Die Fremden aber, welche mit Consens des Rates die Schlösser erwarben, nahm der Rat feierlich in seinen Schutz und Schirm und versprach sie zu halten, wie seine andern Hinterlassen. Sie hatten hiefür das übliche Schirmgeld zu entrichten und das förmliche Versprechen abzugeben, der Stadt Basel treu und hold zu sein und ihren Statuten, Gesetzen und Ordnungen gemäß sich zu betragen.

Indessen, so wenig hier auf den Besitz des Bürgerrechts gesehen wurde, so strenge wurde über die kirchliche Zugehörigkeit der Schloßherren gewacht. Als 1580 Egenolf Herr zu Rappoltstein das Rote Haus erwarb und mit Gemahlin, Kindern und Hofhalt dort wohnen wollte, mußte er zuvor schriftlich versprechen, nichts thun zu wollen gegen die Basler christliche Konfession. In Benken war am Ende des Jahrhunderts ein fremder Edelmann, Adam Ramin von Herzberg, Besitzer geworden; dem Rat kam zu Ohren, daß er ein Altgläubiger sei; er stellte ihn darüber zu Rede, und da Ramin sich offen als Katholiken bekannte, so befahl er ihm, binnen kurzer Frist das Schloß zu veräußern und aus dem Lande

zu weichen. Lutherischen gegenüber, die etwa auf diesen Schöffern faßen, war nur die Basler Kirche unduldsam (wie z. B. beim Tode des Freiherrn Hieronymus von Mörzberg in Binningen 1641 oder bei der Hochzeit des Wolf Karl von Polheim ebendasselbst 1660), nicht aber der Basler Rat. In einem einzelnen Falle ist sogar auch ein katholischer Schloßherr geduldet worden: Claus von Hatstat in Binningen. Aber bei diesem mögen, was schon gesagt wurde, besondere Gründe für eine Ausnahme bestanden haben.

In solcher Weise war die Stellung des Adels in Basel von Rechtes wegen geordnet. Diese Ordnung setzte voraus und hatte zur Folge, daß er sich auch thatsächlich hier aufhielt, nicht nur vereinzelt, sondern als eine Gesamtheit, daß er dauernd hier lebte, nicht nur seinen Hof mit einem Schaffner, sondern seinen häuslichen Sitz hier hatte.

Die Ergänzung dieser Wohnung war das Grab. Die Eptinger besaßen eine Gruft zu St. Martin und benützten sie bis ins 17. Jahrhundert. Zu St. Peter lagen Glieder der Familien von Pfirt und Waldner, zu St. Johann einige Schenken zu Schweinsberg. Die meisten adligen Grabstätten aber waren im Münster.

So weit das Leben dieses Adels in Basel ein ausschließliches war, kam seine Stube in Betracht, zum Unterschied von den Stuben der Zünftigen die Hohe Stube genannt. Diese repräsentierte den Stand, sie bildete den Mittelpunkt seines geselligen Lebens, sie war der Ort, wo gemeinsame Angelegenheiten verhandelt wurden. Und da sie dem gesamten oberrheinischen Adel zugänglich war, und demzufolge manche auswärtige Edle ihr angehörten, so kam ihr allerdings einige Wichtigkeit zu; aber sie stand außerhalb des eigentlich baslerischen Wesens. Genauere Nachrichten über sie sind uns daher auch nicht überliefert. Nur ein Verzeichnis der Stubengefellen zum Seufzen von 1561 ist erhalten; danach waren Stubenmeister die Junker Jakob von Rothberg und Hans Puliant von Eptingen; unter

den Mitgliedern zählte man 27, welche Behausungen in der Stadt hatten, die 13 übrigen, zum Teil Basler Domherren, waren ohne solche. Doch sind dies nur die Gesellen zum Seufzen, während über die andere Hälfte der Hohen Stube, zum Brunnen, wir nichts wissen; und doch bestand die letztere noch am Ende des Jahrhunderts, wie Andreas Nyff bezeugt.

Im 17. Jahrhundert ist überhaupt nur noch von der Stube zum Seufzen, als der einzigen Trinkstube des Adels in Basel, die Rede. Sie erscheint auch jetzt noch als eine Sache gemeinsamen Interesses des gesamten Ritterstandes der Vorlande und das Haus zum Seufzen als dessen Eigentum. 1627 sollte letzteres auf Begehr einiger Kreditoren vergantet werden, der Ritterstand aber konnte den Schultheißen vermögen, die Gant hinauszuschieben, „dieweil dieser Seufzen nicht nur von einigen des Standes, sondern dem völligen Grafen-, Freien-, Herren-, Ritter- und Adelsstand dependiert.“ Es gelang ihm auch, die Gläubiger zu befriedigen und das Haus zu behalten. Aber 1639 verkaufte er es an den Bürgermeister Fäsch.

Wichtiger für uns als diese innern Angelegenheiten ist das Verhältnis der Hohen Stube zur Ratsverfassung. Wir haben Eingang mitgeteilt, wann und in welcher Weise die alten Vorrechte der Stube beseitigt worden seien. Das Hauptsächliche dabei war, daß die Hohe Stube in ihren Beziehungen zum Rat den Zünften gleichgestellt, die Zahl der Ratsglieder aus der Hohen Stube auf zwei festgesetzt wurde. Um eine Verdrängung der Stube aus dem Rat handelte es sich also nicht; man erwartete von der Entwicklung der Dinge, daß der Beisitz der Stube langsam von selbst aufhören werde; was auch geschah.

Er dauerte nur bis zum Jahre 1545. Als Ratsherren von der Stube erscheinen in diesem Zeitraum Christoph und Henman Offenburg, Balthasar und Jakob Hiltprand, Hans Thüring und Heinrich Hug, Nicolaus Escher, — von welchen Balthasar Hilt-

prand auch einmal Oberstzunftmeister und Henman Offenburg Bürgermeister wurde. Zu bemerken ist aber, daß nur Angehörige der alten Aichtbürgergeschlechter in den Rat gezogen wurden; diese galten als städtischer, und waren es wohl auch, als der eigentliche Adel; prinzipielle Gründe sind dafür nicht namhaft zu machen. Darum auch hießen diese Ratsherren offiziell „von Burgern;“ in den durch die Kanzlei aufgestellten Ratsbesatzungen ist diese Rubrik „von Burgern“ unverdrossen bis ans Ende des Jahrhunderts beibehalten worden; es sieht aus, als ob man noch alljährlich den Eintritt eines Stubenherrn in den Rat für möglich gehalten oder gar erwartet hätte. Und doch nahm die Vertretung der Stube schon frühe ein unrühmliches Ende. Am 9. März 1545 beschloßen beide Räte, den Junker Christoph Offenburg im Regiment stillzustellen, „von wegen, das er so unflüssig in rat und zu den dryzehneren kommen, vuch mit unordenlichem trincken und liederlicher geßellschaft sich vilfeltig gebrucht hat.“ Dieser war der letzte Ratsherr von der Hohen Stube; er hatte keinen Nachfolger mehr.

Länger dauerte die Verwendung von Junkern in gewissen Beamtungen, nämlich in den Landvogteien. Die Schlösser Münchenstein, Waldenburg, Farnsburg sahen nicht wenige Landvögte aus diesen Geschlechtern; auch nach Luis wurde einer gesandt, Junker Thomas Schaler von Leimen. Offenburger erscheinen in diesem Zeitraum zu dreien Malen auf Farnsburg, wo schon im 15. Jahrhundert ihre Vorfahren Castellane gewesen waren. Seit den 1560er Jahren aber blieben auch diese Stellen den Zünftigen vorbehalten, womit die Beteiligung des Adels am Stadtre Regiment für immer ihr Ende erreichte.

Mit allen diesen Mitteilungen über Bürgerrecht, Aufenthalt, Ratsfähigkeit des Adels in Basel ist aber der Gegenstand noch lange nicht erschöpft. Was in solcher Weise den Akten zu ent-

nehmen ist, sind eigentlich nur die Linien, die das Leben begrenzten und regelten, und es würde uns nunmehr obliegen, die Hauptsache, dieses Leben selbst, zu schildern. Dazu reicht aber die Ueberlieferung in keiner Weise aus. Nur vereinzelte Angaben oder Andeutungen sind uns ermöglicht.

Zunächst, wie die Behörde mit dem Adel verkehrte, ihm gegenüber auftrat und ihre Rechte handhabte. Man sollte glauben, daß nach dem Sturz der Hohen Stube nur noch ein formelles Verhältnis zwischen beiden Teilen hätte Platz greifen können. Schon die bisherigen Ausführungen haben aber gezeigt, daß dies durchaus nicht der Fall war. Man war auf beiden Seiten nicht so prinzipiell gesinnt, sondern fand auch bei den neuen Verhältnissen genügenden Raum zu einem friedlichen und wohlmeinenden Verkehr. Ein bezeichnendes Beispiel hiefür ist der schon erwähnte Ritter Claus von Hatstat, ein Altgläubiger, der nach langen und wechselnden Kriegsdiensten sich erst auf seinem Stammschloß zur Ruhe setzte, dann aber sich nach Basel wandte, einen Hof in der kleinen Stadt und das Schloß Binningen kaufte, abwechselnd hier und dort wohnte, Bürger wurde, und zu guter Letzt die Stadt Basel als Erben eines großen Theils seines Vermögens einsetzte. — Auch die Verhandlungen des Rates mit den Reich von Reichenstein über Kauf des Schloffes Landskron durch die Stadt 1569 können hier erwähnt werden, nicht weil sie ein (durch Oesterreich vereiteltes) Verjuch Basels sind, seine Macht auszudehnen, sondern weil sie an sich selbst, und im besondern durch die Art des Unterhandelns und Schreibens, deutlich zeigen, wie unbefangen man einander gegenüberstand. — Vertraulicher sind andere Beziehungen. Als im Frühjahr 1552 Hans von Andlau, Jakob von Reischach einige ihrer jungen Verwandten aus den Geschlechtern Landenberg, Wärenfels u. s. w., die in Begleitung eines Zuchtmeisters zu Bourges studiert hatten, wieder nach Hause wollten kommen lassen, erbatn sie sich

vom Basler Rat seinen Diener Welten, um die jungen Leute sicher aus Frankreich nach der Heimat zu bringen. Das Jahr darauf ersuchte Hans Joachim von Andlau den Rat, ihm für seine Frau eine der geschwornen Weiber der Stadt auf drei Wochen zukommen zu lassen. Es war wohl dieselbe Basler Hebamme, von welcher Herr Egenolf von Rappoltstein damals anlässlich eines gleichen Begehrens dem Räte schrieb, daß sie ihm „durch Viele, namentlich aus dem umgeessenen Adel, sehr gerühmt“ worden sei. — Der Rat hatte auch wiederholt Gelegenheit, gegenüber fehlbaren Adligen seine Nachsicht walten zu lassen, und man erhält bei diesen Fällen sogar den bestimmten Eindruck, daß hier hier und da besondere Rücksichten beobachtet wurden. Die Urfehdenbücher geben uns zahlreiche Beispiele an die Hand, um die Ansitten vor allem der jungen Adligen jener Zeit kennen zu lernen. Die Junker Laurenz und Hans Heinrich Sürlin, Eglin Offenburg, Mathis Münch von Löwenberg, Jakob Hiltbrand, Herman von Eptingen u. A. m. treten hier wiederholt als Uebelthäter auf und scheinen das harte Urteil zu rechtfertigen, welches Gast über die Adligen seiner Zeit fällt. Der schlimmste dieser Junker war Hans Jakob Sürlin; aber gerade ihn behandelte der Rat mit merkwürdiger Langmut. — In andern Fällen nimmt diese Nachricht einen geradezu gemüthlichen Ton an. So 1545, als Herr Sigmund von Pfirt, der Dompropst, wegen Unverträglichkeit mit seiner Ehefrau ins Gefängnis gelegt, dann aber in Hausarrest gesprochen wurde. Es war im Herbst, und „dwil bemelter Herr Sigmund zu ziten sin kurzwil hatt uff dem waidwerck mit jagen, beizen und vogelstellen, haben min gn. herren im nachgelassen und vergonnt, das er derselben kurzwil gnug ze sin mög us — und in ryten, gon und wandlen nach sinem gfallen.“ Also, damit er auf die Jagd gehen könne, wurde ihm die Strafe erlassen.

Soviel vom Verkehr mit dem Rat.

Was wir über den viel intensiveren und eigentlich hauptsächlich Verkehr des Adels mit der Bürgerschaft wissen, ist nur zufällig und vereinzelt.

Zunächst wären hier die mehrfach bezeugten Heiraten zwischen Edeln und Bürgerlichen zu erwähnen; als ganz gelegentliche Beispiele können angeführt werden die Frau des Bernhard Meyer, Cordula, eine geborne Truchessin von Rheinfelden; ferner die Heirat des Dr. Adam von Bodenstein mit Maria Schenkin zu Schweinsberg, die Verwandtschaft des Paulus Wyß, Bürgers von Basel mit Egmont von Reinach, mit Hans Sebastian zu Rhein, mit Maria von Hatstat u. s. w.; die mehrfachen Familienbeziehungen der Fäsch zum Adel u. s. f.

Namentlich aber vergegenwärtigen uns die Aufzeichnungen und Briefe der Platter die Mannigfaltigkeit und selbst Herzlichkeit der Beziehungen, welche zwischen bürgerlichen Familien und Adligen bestehen konnten. So waren Tischgänger des Thomas Platter ein Sigmund von Andlau, ein Jakob Truchseß. Des erstern Mutter, evangelischen Glaubens, wohnte in Neuenburg am Rhein, und von einem Ferienaufenthalt bei ihr erzählt Felix Platter unterhaltende Dinge; seinen Freund Sigmund traf er später wieder in Orleans. Ein anderer Tischgänger war Gawin von Koll, derselbe, dem in der Komödie Saulus Felix Platter als Herrgott den Strahl so derb an den Kopf warf. Seine Mutter, die Frau von Koll, war Pathin bei einem der Kinder des Thomas. Insbesondere aber mit dem Dompropst Sigmund von Pfirt und dessen Familie standen die Platterischen in regem Verkehr. Seine Söhne Solon und Sigmund gingen in diesem Hause gleichfalls zu Tisch, die Jungfrau Esther von Pfirt war Patin bei einem Töchterlein des Thomas, und als Felix aus Frankreich nach Hause kehrte, mußte er gleich am ersten Tage bei dem alten Domprobst zu Mittag essen. Auch an seiner Hochzeit nahm dieser teil, mit andern vom Adel, dem

von Rothberg, dem Junker Staufer u. j. w., und als er starb und im Münster beigelegt ward, war es Felix Platter, der ihm die Grabschrift verfaßte.

Ähnliche Verhältnisse scheinen in der Familie der Frau des Felix bestanden zu haben. Hier war der alte Fockelmann guter Freund der Reichensteiniſchen Junker zu Landskron und zu Inzlingen, Taufpate des Jakob Reich und ihr bestellter Chirurgus, wofür er jederzeit ein Roß zu ihrem Dienste im Stall hatte.

Züge dieser Art, welche uns die Unbefangenheit und gleichsam Selbstverständlichkeit eines solchen Verkehrs darlegen, ließen sich wohl noch viele beibringen. Daß Frau Maria Waldner geb. von Pfirt 1605 ein Stipendium bei der Universität stiftete, daß 1591 Professor Caspar Bauhin dieser selben Edelfrau bei Aufsetzung ihres Testaments behilflich war, daß der Johannitercomthur Henmann Schenk zu Schweinsberg, Nikolaus von Wendelstorf, Henmann Offen- burg unter den ersten waren, welche in die Fenster des neuen Hauses der Feuerschützen ihre Wappenscheiben vergabten, — alles dies sind wohl nur vereinzelte und in ihrer Vereinzelung selbst Kleinliche Züge. Aber fassen wir die Summe alles dessen ins Auge, das nun im Verlaufe dieser Mittheilungen über die Stellung des Adels zu Basel im 16. Jahrhundert sich ergeben hat, so erkennen wir, wie tiefgewurzelt doch noch immer diese Stellung war und in wie zahlreiche Verhältnisse das Vorhandensein des Adels eingriff.

*

*

*

Gegenüber diesem Bilde nun dasjenige der folgenden Periode, welche von der vorangehenden geschieden ist durch die Gegenreformation und an ihr selbst gekennzeichnet durch das Ereignis des dreißigjährigen Krieges.

Die Bedeutung des Adels hat sichtlich abgenommen. Er wird immer schwächer an Zahl und verliert allmählich das Ansehen, das

ihm früher in manchen Beziehungen zu einer Ausnahmestellung verholfen hatte. Auf der andern Seite wird man aber auch Behörden und Bürgerschaft von Basel als einseitiger geworden ansehen dürfen; es ist unverkennbar, daß in den Anschauungen über die Grundlagen des Staatswohles und in der Anwendung dieser Grundsätze durchweg eine Erstarrung eintritt, welche vorab der bisherigen Stellung des Adels nachtheilig sein mußte.

Es ist schon die Sprache dieser spätern Zeit, welche in der bekannten Stelle des Andreas Kyff über den Adel laut wird. „Die von der Hohen Stube haben keinen Sitz im Rat, das macht, das sy ire Residenz außershalb der Stadt Basel haben, Bapistischer Religion sind und mehrentheils Lehnen von Fürsten und Herren tragen, welches die jezige Rathsordnung nit erliden mag.“ Was hier Kyff in zu allgemeiner Weise vom Adel sagt, traf bei manchen seiner Glieder gar nicht zu. Aber diese Herbheit zeigt nicht nur, wie Kyff persönlich gefinnt war, sondern bezeugt auch schon eine verbreitetere Stimmung.

Die Zeit des dreißigjährigen Krieges brachte Ereignisse, welche diese Stimmung als eine gutbegründete konnten erscheinen lassen.

Wie vielen Nachtheilen und Gefahren Basel während dieser Kriegsjahre ausgesetzt war und wie große Opfer es bringen mußte, ist schon wiederholt dargestellt worden. Die vielcitierte Schilderung der damaligen Schweiz durch den Simplicissimus, als eines gesegneten Landes voll Frieden, Ruhe und Ueberfluß wurde vor allem in Basel und dessen Landschaft für Unzählige zur Wahrheit. Ströme von Schutzsuchenden ergossen sich zeitweise in unsere Stadt; aus der Markgrafschaft, aus dem Sundgau, aus dem Bistum kamen die Flüchtlinge, unter diesen auch der, hier uns allein interessierende, Adel.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um die 1630er Jahre. Seit 1632 mehren sich im Ratsprotokoll die Gesuche einzelner

Adligen, welche den Rat um Schutz für sich und ihre Familie, oft auch für Hausrat, Wein und Früchte angehen. Diese Begehren wurden jeweilen bewilligt. In vielen andern Fällen aber erfolgte die Aufnahme ohne solche Förmlichkeit, und so füllten sich die Adelshöfe und Wirtshäuser mit derartigen Exulanten. Keineswegs zum Vorteil oder zur Annehmlichkeit der Stadt. Jetzt zeigte sich, wie diese dem adligen Wesen allmählich entfremdet war, wie der Basler den Edelmann hier ungern sah, um so ungerner, je weniger sich dieser den Ordnungen und Gebräuchen des Ortes fügte, wo er zu Gaste war. Er gab Anstoß durch Tanzen im Rotbergerhof, im Wendelstörferhof u. s. w.; es wurde ihm vorgeworfen, er trage Pistolen und ziehe Nachts auf den Straßen herum. Die Schweden stellten an den Rat das Ansinnen, den Adel zu entwaffnen, weil er mit den Kaiserlichen conspiriere. Der Rat wies diese Zumutung ab, befahl aber den Edelleuten, sie sollen mit Rohren und nach der Nachtglocke nicht ausgehen; — sie mögen wohl zusammenkommen, sollen sich aber des Tölns, Schreiens und Tanzens enthalten; sie sollen nicht schnell reiten und fahren durch die Gassen und ihre Pferde nicht auf den Feldern vor der Stadt herumtummeln. Aus der Anwesenheit dieser Elemente in der neutralen Stadt konnten immerfort ernsthaftere Verwicklungen entstehen. Was in dieser Beziehung die Schweden beehrten, ist schon gesagt worden; eine andere Beschwerde war, daß der Adel hier für den Kaiser insgeheim werbe, so im Reichensteinerhof. Diese Schwierigkeiten häuften sich vor allem beim Durchzuge Ultringers im Oktober 1633; bei diesem Anlasse wurden besondere Maßregeln ergriffen. Man beschloß, auf den Adel genaue Acht zu geben; man verbot den Eizhändlern, ihm Pulver, Munition und Fausthämmer zu verkaufen; unter den Thoren wurde der Befehl gegeben, keinen der Edelleute aus der Stadt zu lassen. Aber diese kehrten sich nicht an das Verbot; sie ritten geräuschvoll durch die Straßen und hinaus vor

die Thore, um sich mit dem Kriegsvolk zu unterhalten oder in der Nachbarschaft herumzustrreifen. „Der verflucht Adel,“ schreibt der Chronist Hoz, „hat sich mächtig aufgelassen, sie seind mit ihnen hinaus geritten.“

Daß alles dieses vorfiel, ist bei solchen Verhältnissen begreiflich. Aber schwer zu verstehen ist, warum der Rat nicht gleich zu Beginn der schweren Jahre dasjenige Mittel ergriff, das er, zu spät, im Jahre 1638 anwandte, nämlich die Flüchtlinge in bestimmte Eidspflicht zu nehmen.

Die in dem genannten Jahre hierüber geführten Unterhandlungen zwischen dem Rat und den Edelleuten zeigen, wie hartnäckig die Letztern an den Vorrechten ihres Standes, auch der asylgewährenden Stadt gegenüber, festhielten. Daß zwar die Bauern einen körperlichen Eid abzulegen hätten, die Adligen und Beamten aber nur ein Gelübde an Eides Statt, wurde ohne weiteres concediert; aber die Formel dieses Gelübdes machte noch Schwierigkeiten. Der Adel weigerte sich, zu schwören, daß er der Stadt in jeder Kriegenot, also auch gegen seinen eigenen Landesherrn, beholfen sein solle; er verlangte, in solchem Falle zu Hause gelassen zu werden. Der Rat bewilligte dies; auch über andere streitige Punkte kam schließlich eine Einigung zustande, nicht ohne daß der Rat sich in Mülhausen und in Straßburg nach dem dortigen Verfahren erkundigt hätte, und am 22. November 1638 endlich kam es zur Prästierung des Handgelübdes auf dem Rathhaus durch den Adel. Er gelobte, so lange er hier wohne, der Obrigkeit gehorjam und der Stadt treu und hold zu sein, keine Rottierung anzurichten, vor hiesigem Gericht Recht zu nehmen und zu geben; wenn man stürme, in seiner Wohnung zu bleiben und ohne Not nicht daraus zu gehen.

Der Rat zeigte also Entgegenkommen. In einer andern Frage aber widersetzte er sich den Präntensionen des Adels. 1639 war das

Haus zum Verkauf verkauft worden, und die hier wohnenden Glieder des vorderösterreichischen Ritterstands verlangten nun die Zusicherung, daß, wenn dieser statt des Hauses ein anderes Haus in Basel kaufe, dieses wiederum die Hohe Stube heißen und mit allen frühern Gerechtigkeiten begabt sein solle. Der Rat ließ ihnen hierauf bedeuten, daß man sich keiner Freiheiten oder Privilegien zu erinnern habe. Sofern sie dergleichen hätten, möchten sie solche vorweisen. Aber der Adel blieb die Antwort schuldig, und von Wiederaufrichtung der Hohen Stube ist seitdem nicht mehr die Rede.

Diese Jahrzehnte des Krieges sind aber — von dem Aufenthalt des flüchtigen Adels ganz abgesehen — für ihn und sein Verhältnis zu Basel noch in einer besondern Weise bedeutungs- und verhängnisvoll gewesen.

In dieser Zeit nämlich tritt zum erstenmal der Begriff des „adligen Schuldners“ in größerem Maße auf, der von da an lange in den Protokollen der Räte und Gerichte sich bemerkbar macht. Der Adel der oberrheinischen Lande, von dessen durchschnittlicher Wohlhabenheit in frühern Zeiten die Rede war, ist jetzt der Hauptsache nach verarmt oder doch schwer betroffen. Viele seiner Schlösser waren verbrannt, seine Güter und Wälder verwüstet, seine Bauern außer Stande, die Gefälle abzutragen. So blieb ihm nichts übrig, als Schulden zu machen, und auch hiefür kam in erster Linie wieder Basel in Betracht.

Schon während des Krieges zeigen sich die Anzeichen dieser Not. Eine Frau von Westhausen geb. Reich von Reichenstein, kommt wiederholt beim Rat um Almosen ein; Junker Sebastian zu Rhein ist auf 2000 Gulden Kapital 14 Zinse schuldig; Junker Hans Rudolf Reich auf Landskron hat einem schwedischen Rittmeister 540 Reichsthaler zahlen müssen, um sein Dorf Leimen von der Plünderung loszukaufen, und nimmt 1634 diese Summe bei Luz Hagenbachs Witwe in Basel auf gegen Verletzung alles

feines Silber- und Goldgeschirres, Becher, Kannen, Ketten u. s. w.; dem Junker Philipp Jakob von Seebach wird sein Hof wegen Schulden 1642 gerichtlich vergantet.

Aber nach dem Kriege treten die Klagen und Nöthe aller Art immer häufiger auf: in den 1650er und 1660er Jahren noch hat der Rat unaufhörlich mit solchen Dingen sich zu befassen. Auf der einen Seite stehen seine Bürger, immer als Gläubiger von Abligten, und begehren, daß auf Haus und Gut ihrer Schuldner Arrest gelegt, daß Mahnschreiben an diese erlassen werden; die edlen Debitoren hinwiederum nehmen auch ihrerseits den Rat in Anspruch mit dem Verlangen, die Gläubiger zur Geduld zu bewegen. Johann Heinrich von Landenberg hat von 1635—1642 sich hier aufgehalten und damals zur Fristung seines Lebens bei gutherzigen Leuten hin und wieder Geld aufgenommen; jetzt, im Jahre 1658, nach 20 Jahren, hat er sich resolvirt, seinen Creditoren Satisfaction zu schaffen, wozu er aber persönlich mit ihnen traktieren muß; er bittet daher um Erlaubnis freien Ein- und Ausritts in Basel für die Zeit eines Jahres. — Drei Brüder von Rotberg sind dem Dr. Petri ein Kapital schuldig, und dieser will nun „ganz ohnfreundlicher Weis“ die Strenge des Rechtes gegen sie vornehmen; die Sache stehe sogar so, daß man ihnen nächstens mit dem Kärlin fahren werde (d. h. der Gerichtsdiener fuhr mit einem schwarz und weiß angestrichenen Karren vor die Wohnung des Schuldners und nahm Pfänder), sie bitten, diese große Unehre ihnen nicht anthun zu lassen, worauf der Rat beschloß, dem Dr. Petri zusprechen zu lassen, daß er noch etwas sich gedulde. — Wir erfahren, daß der Stammbecher der Edlen von Landenberg im Stadtwechsel versetzt war; wegen der Vergantung des Wendelstörferhofs, des Hohenfirstenhofs gelangten endlose Begehren an den Rat.

Es ist außer Zweifel, daß bei diesen Darleihen viel Basler Geld verloren ging, welcher Umstand, neben allem andern, sicher-

lich auch dazu mitwirkte, daß der Adel immer mehr aufhörte, in Basel von Bedeutung zu sein oder gar Sympathien zu finden.

Bezeichnend ist schon das eine, daß jetzt von dauernden Ansiedelungen neuer Adelsfamilien kaum mehr geredet werden kann. Zu nennen ist in dieser Beziehung beinahe einzig die Familie von Erna, aus Kärnten stammend, welche 1630 um des evangelischen Glaubens willen aus ihrer Heimat vertrieben wurde und sich nach Basel wandte. Der hiesige Stammvater des Hauses, Hektor von Erna („dessen Name unter uns ist wie ein wohlriechender Balsam,“ rühmte von ihm Pfr. Wolleb), kaufte 1641 den Hof am St. Albangraben. Das Geschlecht läßt sich bis ans Ende des Jahrhunderts hier nachweisen; es hat zwei verschiedenartige Gruppen von Zeugnissen seines Wandels hinterlassen: einerseits eine Reihe wohl- lautender und höchst rühmlicher Leichenreden der Pfarrer Zwinger, Wolleb und Gernler, andererseits im Ratsbuch zahlreiche Einträge über einen in dieser Familie hartnäckig und Jahre lang geführten Erbschaftsstreit.

Weiterhin ist zu bemerken, daß, wie die Adelhöfe in der Stadt nun meist in andere Hände übergingen, so auch draußen auf dem Lande die Schlösser in dieser Zeit bürgerliche Herren erhielten. In selbst Bauern wurden jetzt Schloßherren, so Meister Hans Lüti von Pratteln im dortigen Schloß, der die zwei vordern Wassergräben einfüllte und darin Rüben pflanzte, bis ihm der Landvogt befahl, das Schloß, das ja des Rates offen Haus sei, in vorigen Stand zu stellen und die Gräben wieder auszuwerfen.

Es bleiben mithin nur noch einige wenige und prinzipielle Angelegenheiten der folgenden Zeit zu erörtern.

Es handelt sich dabei um die Fragen des Bürgerrechts und des Rechts, Häuser zu kaufen.

1743 wurde der Anzug im Rate gestellt, es solle determiniert werden, wie diejenigen Edelleute, die noch für hiesige Bürger ge-

halten werden, in Ansehen ihrer Verlässlichkeiten und bei Erkaufung von Häusern zu halten seien. Dieser Anzug zeigt, daß das Verhältnis ein fragliches war; die Schultheißer der beiden Städte erhielten daher den Auftrag, über ihr Verfahren in solchen Fällen Bericht zu geben. Schultheiß Wolleb nannte diese Edelleute „adelige Erzbürger;“ wenn sie hier sterben, werden sie den Bürgern gleichgehalten; doch wisse man nur aus Tradition, welche Geschlechter für Bürger zu halten seien, nämlich die Reichenstein, die Bärenfels und die Sfringen. Der alte Junker Rothberg zu Bamlach habe sich selbst darunter gerechnet. Der Rat möge daher selbst eine Liste der für Bürger erkannten Abligen aufstellen; denn in dubio werden alle Edelleute für Fremde gehalten und demgemäß traktiert. Uebrigens glaube man, daß auch die adelichen Erzbürger kein Recht haben, ohne Spezialerlaubnis hier ein Haus zu kaufen, in dieser Beziehung also den Fremden gleich gelten.

Ähnlich sprach sich der Schultheiß Socin von Kleinbasel aus. Aber zu einer grundsätzlichen Regelung der Sache kam es doch nicht, weil die Dreizehner, an welche sie gewiesen wurde, sie nicht berieten.

Das Verfahren des Rates in einzelnen Fällen aber war folgendes:

Zu zwei Malen, 1677 und 1689, wollte ein Herr von Baden, unter Berufung auf das Basler Bürgerrecht seiner Familie, ein Haus kaufen; beidemale wurde er abgewiesen. Als aber Baron Konrad Friedrich von Baden 1702 ein Haus zu kaufen begehrte (den Badenhof in der Utengasse), ohne Bürger sein zu wollen, erhielt er den Consens.

Das Bürgerrecht der Bärenfels hinwiederum wurde nicht bestritten; eives honorarii heißen sie in einem Gutachten der Dreizehnerherren von 1738. Aber ein Haus zu kaufen ohne spezielle Erlaubnis des Rates wurde ihnen doch nicht eingeräumt. Den

Verkauf eines Hauses in der Rebgaſſe an den Grenzacher Herru 1715 hob der Rat auf, bis der Kaufluſtige ſich vor ihm ſtellte und um Bewilligung einkam.

Den Rotberg dagegen wurde wiederholt nur die Qualität von Ausbürgern zugeſtanden; um die Frage des Liegenſchaftskaufes handelte es ſich bei dieſen nicht.

Endlich die Waldner von Freundſtein. Dieſe begehrten 1753 die ausdrückliche Anerkennung als Baſler Bürger, unter Produzierung von Dokumenten des 16. Jahrhunderts, in welchen ſie als ſolche auftraten. Der Rat war aber nicht geneigt, dieſem Wunſche zu willfahren; das Bürgerrecht überhaupt war zu dieſer Zeit geſchloſſen; gegen die Petenten ſelbſt ſprach, daß ſie franzöſiſche Unterthanen, ſchon in Mülhauſen verbürgert und papiftiſch waren; auch fürchtete man die Konſequenzen. Aber man wollte kein offenes Nein beſchließen, weil das Geſuch durch den franzöſiſchen Geſandten empfohlen wurde. Endlich wählte der Rat das Mittel, eines ſeiner Mitglieder nach Solothurn zu ſchicken und dort dem Geſandten alle die obwaltenden Bedenken perſönlich in der Audienz vortragen zu laſſen. Der Geſandte erwies ſich gnädig, höfliche Komplimentſchreiben wurden gewechſelt, die Sache ſelbſt aber blieb ohne förmliche Erledigung und der Petent Baron Waldner ſelbſt ohne direkten Beſcheid des Rates, da ſich dieſer auf nichts weiter einließ als auf die mündlich in Solothurn gegebene Antwort. — Waldner kam auf ſein Begehren nicht mehr zurück, wohl aber faßte der Rat wenige Jahre ſpäter, 1758, den prinzipiellen Beſchluß: „Sollen keine Edelleute zu keinen Zeiten und unter keinem Vorwand in das alhieſige Bürgerrecht angenommen werden.“

* * *

Der letzte offizielle Verkehr des Baſler Rates mit den alten Adelsgeſchlechtern ſeiner Stadt geſchah in den 1790er Jahren, ver-

anlaßt durch die Umwälzungen in Frankreich. In der Hoffnung, die Sequestrierung von Besitzungen im Elsaß abwenden zu können, gelangten jene Geschlechter mit dem Ersuchen an den Basler Rat, ihnen amtlich zu bezeugen, daß sie in alten Zeiten beständig in Basel wohnhaft gewesen und jetzt noch Ehrenbürger dieser Stadt seien. Dieser Begriff „Ehrenbürger“ ist vor dem 18. Jahrhundert nicht nachzuweisen; anfänglich scheint er im Gegensatz zu Ausbürger gebraucht worden zu sein, um einen wirklichen Bürger zu bezeichnen, der aber von seinem Bürgerrecht keinen aktiven Gebrauch macht; jetzt dagegen soll er dasselbe besagen, was früher Ausbürger hieß. Und auch abgesehen hievon lauten die Attestate, welche der Rat im Jahre 1792 und in den folgenden Jahren den Eptingen, Andlau, Schönau, Reinach, Rotberg und Reichenstein erteilte, nicht sehr viel sagend. Er bezeugt allen fast gleichlautend, daß ihre Familie in ältern Zeiten wirkliche Bürger allhier gewesen und ihren Wohnsitz allhier gehabt, daß sie aber schon längst bei vorgegangener Staatsveränderung unsere Stadt verlassen und ihren Aufenthalt anderswohin verlegt habe, daß sie dennoch aber als Ehrenbürger angesehen werden und das Recht genießen, allhier eigene Häuser und Güter zu besitzen, auch überdies gewisser Immunitäten theilhaftig seien, welche Fremde hier sonst nicht zu genießen haben.

Es ist nicht klar ersichtlich, worin diese zuletzt genannten Immunitäten bestanden.

Auch die zu Rhein wünschten ein solches Attestat zu erhalten, erhielten es aber nicht, und in ähnlicher Weise wurden die Reutner von Weil abgewiesen.

Den Bärenfels dagegen bezeugte der Rat kurz und bestimmt, daß sie seit undenklichen Jahren ununterbrochen hier domiziliert und immer als Bürger der Stadt betrachtet worden seien.

Es ist nicht zu sagen, worauf eigentlich diese, in jener Zeit auch sonst hervortretende, ausnahmsweise Behandlung der Bärenfels

beruhe. Wie in Sachen des Hauskaufs der Rat noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts mit ihnen verfuhr, ist oben erwähnt worden; auch im übrigen ergibt sich, daß er zu jener Zeit wiederholt mit den Bärenfelsn über ihre bürgerlichen Präntensionen zu streiten hatte. Der Umstand aber, daß sie fast noch die Einzigen des alten Basler Adels waren, die zur reformierten Kirche hielten, und daß sie während der letzten Zeit dauernd in Basel wohnten, mag ihnen diese besondere Qualifikation verschafft haben.

Ihr letzter Sproß war der 1752 in Basel geborene Freiherr Christian Gottlieb von Bärenfels. Nach 23-jährigem Dienst im französischen Schweizerregiment kehrte er 1792 nach Basel zurück und lebte hier ruhig bis an sein Ende, einige wenige Jahre abgerechnet, welche er als Hofmarschall bei der Fürstin von Anhalt-Herbst zubrachte. Er war Zunftbruder zu Hausgenossen, vielleicht der einzige Adlige, der je einer Basler Zunft angehörte. Am 16. Juni 1835 starb er, 82-jährig, und wurde auf dem neuen Kirchhof zu St. Elisabethen begraben.

Damit haben die Beziehungen Basels zu seinem alten Adel ihr Ende erreicht.

* * *

Nur zwei spezielle Verhältnisse sind in der vorstehenden Darstellung nicht erwähnt worden. Es sind dies einmal die von der Stadt an gewisse Adelsfamilien jährlich entrichteten Zinse (die Brotlaubenzinse und die Rathauszinse): Gefälle, deren Herkunft in den alten bischöflichen Officia zu suchen ist, und zu denen die betreffenden Familien durch Lehen des Bischofs berechtigt waren.

Das andere Verhältniß ist dasjenige der Lehen, welche gewisse Adelsgeschlechter vom Räte empfangen: Lehen ursprünglich des Hauses Tierstein und von diesem an die Stadt Basel verkauft, durch letztere

aber bis ans Ende des 18. Jahrhunderts streng und förmlich nach Lehenrecht verwaltet.

Diese beiden Verhältnisse sind von so feststehender, in sich geschlossener Natur, daß sie durch die allgemeinen Beziehungen gar nicht berührt werden und daher auch in einer Darstellung des letztern füglich bei Seite gelassen werden.

